

**Empfehlungen des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt zur
Umsetzung des neuen Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt
hier § 3 Anspruch auf Kinderbetreuung
Stand 24. April 2013**

Der Gesetzestext:

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.
- (2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt der Satz 1 entsprechend.
- (4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren.
- (6) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.

Allgemeines zur Norm:

Der Landesgesetzgeber kehrt mit dieser Norm zu einem ganz täglichen Anspruch auf Kinderbetreuung unabhängig vom Erwerbsstatus der Personensorgeberechtigten zurück und erweitert diesen Rechtsanspruch auf alle Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Gleichzeitig wird ersichtlich, dass mit dieser Norm diverse Ziele beabsichtigt sind, die a.) sozialpolitische Wirkungen aufweisen und Kindern verbesserte soziale Teilhabechancen ermöglichen sollen, b.) eine bildungspolitische Perspektive in Betracht kommt, die von der Annahme ausgeht, dass frühkindliche Bildungsprozesse positive Wirkungen auf gesellschaftliche Teilhabechancen unter anderem im Erwerbsleben haben und c.) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser auf einander abgestimmt werden können.

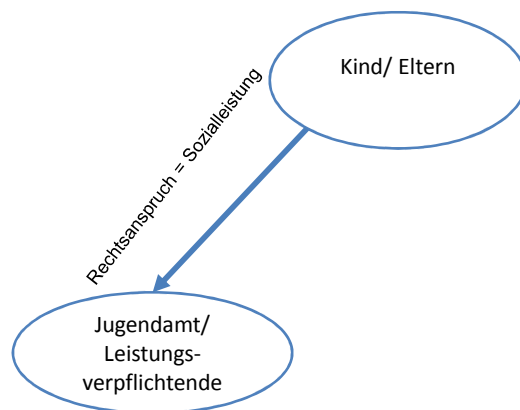
Mit der Einführung zum 1. August 2013 möchte der Landesgesetzgeber perspektivisch die zurzeit bestehenden gesellschaftlichen Disparitäten durch ein umfangreiches Angebot von Bildung, Erziehung und Betreuung im frühen Kindesalter mit der verbesserten Teilhabe an sozialen, bildungsbezogenen und erzieherischen Prozessen durch Tagesbetreuung ermöglichen. Diese Ziele werden insbesondere in § 5 Aufgaben der Tageseinrichtungen KiFöG LSA n.F. dargestellt. Eine Vielfalt von Kindertagesstätten beeinflusst positiv die in einem Gemeinwesen bestehende Infrastruktur, wie der 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ hierzu feststellte. Es ist evident, dass Sachsen-Anhalt zu den Bundesländern gezählt werden darf, das die höchsten Schulabbrecherquoten ausweist, hohe Quoten von Alleinerziehenden in prekären Lebenssituationen hat und ca. 18% - 20% der Kinder in relativer Armut aufwachsen. Die in diesem Kontext dargestellten realen Ausgangslagen haben gesamtgesellschaftlich langfristig negative Auswirkungen auf die Inanspruchnahme alimentierter Leistungen, die eine aus sozialstaatlicher Sicht belastende Hypothek bedeuten und eine umfassende Investition in den Elementarbereich erforderlich werden lassen.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganz täglichen Platz in einer Tageseinrichtung.

Der Rechtsanspruch bezieht sich auf einen ganz täglichen Platz in einer Tageseinrichtung. Somit handelt es sich um eine Sozialleistung (Lakies/ Münder § 24 RZ 16) auf die grundsätzlich ein Rechtsanspruch besteht. Diese Sozialleistung ist für alle Kinder, auch für Säuglinge, vorgesehen. Obwohl die Betreuung in einer Tageseinrichtung nicht vergleichbar mit der Schulpflicht ist, ist der Rechtsanspruch

als Sozialleistung nach SGB I anzusehen, der sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.



21.04.2013

shutsch Referat Frühkindliche Bildung, Jugendhilfe
sozialstaatliches Dreieck KiFöG LSA

Der Rechtsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht (§ 3b KiFöG LSA n.F.) richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Somit erfüllt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die **Gewährleistungspflicht**. Die Leistungsanbieter (Träger der Einrichtungen) unterbreiten Angebote (siehe hierzu auch Empfehlungen zu § 10 KiFöG LSA n.F.) und tragen somit zur Erfüllung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und zur Angebotsvielfalt bei, damit Eltern das Wunsch- und Wahlrecht ausüben können (siehe hierzu: Tammen/ Münder zu § 79 SGB VIII).

Man spricht auch von einer **Fundamentalnorm**. „Dies bedeutet, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu garantieren hat, dass in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich alle im Gesetz genannten Leistungen und anderen Aufgaben erfüllt werden (Kunkel in: Becker-Texter/ Textor).“ zitiert nach Tammen/Münder § 79 SGB VIII RZ 2).

Ein ganztägiger Platz kann bis zu 10 Stunden/ Tag gewährt werden. Mit dem Begriff Tageseinrichtung umschreibt der Gesetzgeber alle Betreuungsformen im frühkindlichen Bereich – von der Krippe, der Kindertagesstätte bis hin zum Hort. Da eine konzeptionelle Vielfalt von gruppenübergreifenden Angeboten, didaktischen Schwerpunktsetzungen – z.B. Gesunde Kita, Eltern-Kind-Zentrum, inklusive

Ausrichtungen usw. in der Praxis anzutreffen sind, benutzt der Landesgesetzgeber den Terminus Tageseinrichtung. Wann ein Anspruch auf ganztägige Betreuung als erfüllt angesehen werden kann, wird nicht näher ausgeführt. Bei der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes ist der Landesgesetzgeber bei seinen Berechnungen von 8stündigen Aufenthaltsdauern pro Tag ausgegangen. Im Fragen- und Antwortkatalog der AG des Ministeriums für Gesundheit und Soziales werden mindestens 7 Stunden zugrunde gelegt.

Der Begriff „Tageseinrichtung“ bezieht sich auf die im Kinder- und Jugendhilferecht ausgewiesene Norm nach § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung SGB VIII und legt insbesondere die dortigen Qualitätsparameter zur Erfüllung der Betriebserlaubnis zugrunde. Dies hebt nochmals deutlich hervor, dass „mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ (siehe § 2 Abs. 3 KiFöG LSA n.F.) Zielorientierungen und Auflagen zu erfüllen haben, die nicht mit einer privaten Betreuung zu vergleichen sind. **Der gesetzliche Auftrag nach § 1 Ziel der Kinderbetreuung KiFöG LSA n.F. und § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe SGB VIII ist von einer privaten Kinderbetreuung und den damit verbundenen Zielen zu unterscheiden.**

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

In Absatz 2 dieser Norm wird eine Einschränkung vorgenommen, die den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Verpflichtung für Kinder Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten im Übergang vom Kindes- zum Jugendalter entlastet. In den vergangenen Jahren wurde die Inanspruchnahmen der Hortbetreuung landesweit ab dem 5. Schuljahr eingeschränkt wahrgenommen (siehe Landesamt für Statistik LSA).

Schulkinder im Grundschulalter nehmen die Angebote der Horte am häufigsten wahr. Hortangebote mit kombinierten Ganztagsplatzangeboten an Schulen, die eine konzeptionelle Einheit mit dem schulischen Angebot darstellen, erfahren eine höhere Frequentierung, auch über die Grundschulzeit hinaus und liegen bei der Inanspruchnahme über dem Landesdurchschnitt. Insbesondere Hortangebote mit inklusiven bzw. integrativen Ausrichtungen benötigen Kontinuität und verlässliche Strukturen, um den Förder- und Betreuungsauftrag des Gesetzes mit den individuellen Bedarfslagen der jungen Menschen erfüllen zu können. Eine Abstimmung zwischen den ortsansässigen Schulträgern, den Sozialagenturen, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Personensorgeberechtigten sowie

den Trägern von Einrichtungen ist an dieser Stelle eine besondere Aufgabe, der am Prozess beteiligten Partner.

Junge Menschen im Übergang von Kindheit und Jugend haben neben dem umfangreichen schulischen Regelangebot einen Alltag, der die Verfolgung von Eigeninteressen und selbstorganisierter Freizeit beinhaltet. Gleichzeitig werden die Aufsicht und der Gefahrenschutz nicht mehr in dem Maße von Erwachsenen vorgenommen. Junge Menschen in diesem Alter verfügen über Selbsthilfepotentiale, können Hilfe einholen und Gefahren anders einschätzen als Kinder im Grundschulalter. Ein flächendeckendes Angebot für die Altersgruppe (14. Lebensjahr/ 7. Schuljahr) wird gewährt, wenn ausreichende Kapazitäten bei den Trägern vorhanden sind. Gleichzeitig wird festgeschrieben, dass der Rechtsanspruch mit der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres endet. Wenn junge Menschen in dieser Altersspanne einen besonderen Bedarf an öffentlicher Erziehung benötigen, so stehen ihnen nach vorheriger Prüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistungen nach §§ 27 ff SGB VIII, hier insbesondere das Angebot der Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) zur Verfügung. Dennoch können Modellprojekte (siehe hierzu Modellhort Jugendwerk Rolandmühle Burg gemeinnützige GmbH) wegweisende Kooperationsformen aufzeigen, die nach § 11a Vereinbarung, Rahmenvertrag KiFöG LSA n.F. flexiblere Anpassungen ermöglichen.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt der Satz 1 entsprechend.

Der Landesgesetzgeber legt den maximalen Betreuungsumfang pro Tag bzw. pro Woche fest. Wobei hier von einer 5 Tage Woche ausgegangen wird. Ebenso wird für Schulkinder der maximale Betreuungsumfang beschrieben. Die Irritationen um den Mindestbetreuungsumfang können anhand der im Gesetz ausgeführten Qualitätsparameter, z.B. in § 5 Aufgaben der Tageseinrichtungen KiFöG LSA n.F. aufgelöst werden. Es ist naheliegend und fachlich geboten von einer Mindestbetreuungsdauer von 5 Stunden pro Tag auszugehen, um die zur Umsetzung im Gesetz beabsichtigten sozial- und bildungsbezogenen Ziele in den Alltag einer Kindertagesstätte zu implementieren (siehe hierzu auch 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung). Dies hat Auswirkungen auf die abzuschließenden Betreuungsverträge mit den Personensorgeberechtigten und die Bedarfsplanung für den Träger der Einrichtung (siehe hierzu Empfehlungen zu § 13 Kostenbeiträge KiFöG LSA n.F.). Der Gesetzgeber weist an dieser Stelle aus, dass

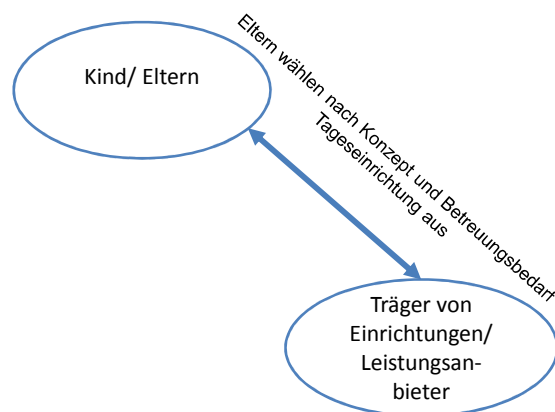
es sich um Förderungs- und Betreuungsangebote handelt und unterstreicht nochmals den umfassenden Auftrag der Tageseinrichtungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eindeutig geregelt ist, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich die Realisierung des Rechtsanspruchs umzusetzen und die Beschaffung eines Platzes in Tagesbetreuung zu erfüllen hat. In Abstimmung mit den untergliederten Gebietskörperschaften und den Trägern von Einrichtungen hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bedarfsplanung (siehe hierzu § 10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung KiFöG LSA n.F.) mit den Trägern von Einrichtungen vorzunehmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat eine **rechtzeitige!** Bedarfsplanung durchzuführen (Struck/ Wiesner § 24 RZ 24). Der Rechtsanspruch wird durch den Nachweis des Platzes und durch die Erklärung der Kostenübernahme erfüllt (Struck/ Wiesner § 24 RZ 25).

Der hier dargestellte Rechtsanspruch ist von der Betreuungsvereinbarung des Trägers der Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten zu unterscheiden. Eine Betreuungsvereinbarung schließt der Träger der Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten ab.



Diese Vereinbarung regelt das Verhältnis zwischen dem Leistungsanbieter und dem Leistungsberechtigten. **Auch kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Träger einer Einrichtung nicht verpflichten Kinder aufzunehmen, die er zuweist.** Näheres regeln die Träger von Einrichtungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über sogenannte Leistungssicherstellungsvereinbarungen oder Satzungen, die in Kürze von den kommunalen Parlamenten erlassen werden. „Für Zwangszuweisungen gibt es keine gesetzliche Ermächtigung“ (Lakies/ Mündler § 24 SGB VIII RZ 14 zitiert nach Wiesner/ Struck § 24 SGB VIII RZ 31; Rixen NJW 2012, 2839, 2840). Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist abzustimmen, welche Anforderungen und Erwartungshaltungen in der zukünftigen Zusammenarbeit bestehen.

Besonders hervorzuheben ist, dass mit dem Rechtsanspruch gleichzeitig der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet ist, die Versorgung z.B. auch in den Sommerferien aufrecht zu erhalten, wenn Träger von Einrichtungen Schließzeiten haben und Personensorgeberechtigte ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen und Kinder weiterhin versorgt werden müssen (Struck/ Wiesner § 22a SGB VIII RZ 17). In der Praxis bestehen vielerorts schon Kooperationsvereinbarungen zwischen den ortsansässigen Trägern von Einrichtungen, um die Versorgungssituation in diesen zeitlichen Passagen gewährleisten zu können. „Die Leistungspflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe besteht darin, dem Kind einen Platz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen, ihm einen konkreten Platz in einer eigenen Einrichtung oder in der Einrichtung eines anderen Trägers nachzuweisen, **der bereit ist, das Kind aufzunehmen.** Der Anspruch gegen den öffentlichen Träger ist mithin gerichtet auf die Bereitstellung oder Verschaffung eines Kindergartenplatzes... „(Lakies/ Mündler § 24 SGB VIII RZ 12). Auch hier sei nochmals darauf verwiesen, dass die **Verhältnismäßigkeit**, sich ins „**Benehmen setzen**“ und die Vereinbarkeit der Betreuungsgrundsätze des Trägers mit dem Wunsch- und Wahlrecht gewahrt bleiben müssen.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist sozialräumlich ausgerichtet und das Vorhalten von Plätzen in Tagesbetreuung ist eine am Gemeinwesen auszurichtende Aufgabe, um die Infrastruktur von Regelangeboten an Tagesbetreuung gewährleisten zu können. Auch ist das Aufwachsen von Kindern in ihrer ortsüblichen Umgebung sowie die zu

knüpfenden sozialen Kontakten und das Aufrechterhalten von Beziehungen für Kinder sowie das Erkunden der sozialen Umgebung zu beachten.

Auch wenn der Landesgesetzgeber den Rechtsanspruch erfüllt sieht, wenn sowohl ein Platz in einer Tageseinrichtung als auch in einer Tagespflege angeboten werden kann, so sind Differenzierungen nach Altersgruppen zu beachten. Vorrangig sind Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Schulpflicht in Tagesstätten bzw. Tageseinrichtungen zu betreuen. Eine Betreuung für Kinder im Säuglingsalter bis zu drei Jahren kann sowohl in Tagespflege als auch in Tageseinrichtungen vorgesehen werden (Struck/ Wiesner § 23 SGB VIII RZ 14). Ob diese Differenzierung in einem Bundesland das von massiven demografischen Veränderungen in ländlichen Regionen geprägt ist, aufrechterhalten werden kann, ist sehr zweifelhaft. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Landesgesetzgeber der Intention folgt Tagespflege als ergänzendes Angebot und/oder in ländlichen Regionen als ersetzendes Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruch vorzuhalten, um die Auswirkungen demografischer Wandlungsprozesse und die Aufrechterhaltung frühkindlicher Betreuungsangebote ortsnahe organisieren zu können.

Der unbestimmte Rechtsbegriff **zumutbar erreichbar** ist an mehreren Kriterien auszurichten: a.) am Kindeswohl (Belastung beim Bringen und Holen des Kindes) und b.) an der für die begleitenden Person zumutbaren zeitlichen Aufwendung sowie c.) im Kontext der regionalen Gegebenheiten (ländlicher Raum, städtische Angebotsstrukturen) durch die Erreichbarkeit der Tagesbetreuung durch öffentliche Verkehrsmittel. So wird in Stadtgebieten ein zwanzigminütiger Fußweg (siehe hierzu Struck/ Wiesner § 24 SGB VIII RZ 20) und in ländlichen Regionen die Kombination von öffentlichen Verkehrsmitteln und Fußweg (siehe hierzu Lakies/ Münder § 24 SGB VIII RZ 21) als zumutbar gewertet. Ein dreißigminütiger Weg mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird als nicht mehr zumutbar angesehen (ebenda).

Das Kooperationsgebot zwischen Tagespflege und Tageseinrichtung soll insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Alleinerziehende oder Familien ohne ortsnahe verwandschaftliche Beziehungen, die z.B. berufliche Anforderungen im Schichtdienst zu erfüllen haben, bedürfen der ergänzenden Angebote, um der Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Insofern ist ein tragfähiges Netzwerk zur ergänzenden Betreuungsarbeit empfehlenswert, um den Dienstleistungscharakter und die Versorgung von Kindern und der Erwerbstätigkeit der Erwachsenen gleichermaßen gewährleisten zu können. Es ist den Trägern von Einrichtungen, insbesondere im ländlichen Bereich anzuraten, Perspektiven von konstruktiven Betreuungsmodellen zwischen Tagespflege und Tageseinrichtungen abzustimmen. Diese Modelle bedürfen fachlicher Qualifizierungen und Beratung, um

die jeweiligen Qualitätsunterschiede der professionellen Tagesbetreuungssysteme und der Bedürfnisse der Familien und Kinder in der Tagespflege erfüllen zu können.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

(6) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.

Der Absatz 6 Satz1 löst sowohl bei Leistungsverpflichtenden als auch bei Leistungsanbietern Verunsicherung aus, da die Annahmen im Raum stehen, dass die Interpretation einer willkürlichen Inanspruchnahme der Tagesbetreuung (Bringe- und Holzeiten, variable Monate- bzw. Wochenzeiten) mit dieser Norm gelesen werden kann. Mit seinen Empfehlungen zu § 13 Kostenbeiträgen KiFöG LSA n.F. hat der PARITÄTISCHE die Zusammenhänge von Qualitätsparametern, Gütekriterien und Betreuungsumfang dargelegt. Eine willkürliche Inanspruchnahme mit täglich wechselnden Betreuungsstunden kann demnach nicht aus der Intention des Gesetzes und nicht im Interesse des Kindeswohls, der Personensorgeberechtigten und der Träger von Einrichtungen sowie den Leistungsverpflichtenden (hohe Verwaltungsaufwand und keine verlässliche Planung) abgeleitet werden. Frühkindliche Bildungsprozesse benötigen Kontinuität, zuverlässige Strukturen und fachlich gut qualifiziertes Personal.

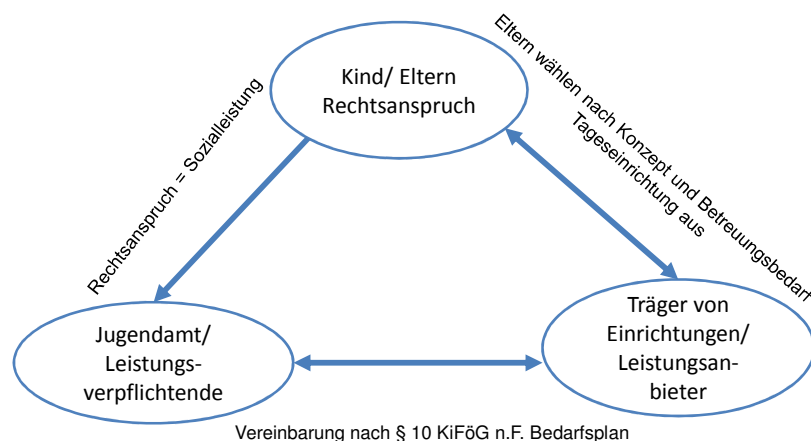
Satz 1 dieser Norm bezieht sich u.a. auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhält in dieser Norm explizit ihre Bedeutung, um die individuellen Bedürfnisse der Eltern mit der Erwerbstätigkeit und der Erziehung ihrer Kinder besser vereinbaren zu können. Der Landesgesetzgeber weist in dieser Norm auf die besondere Situation von Familien/ Alleinerziehenden hin. Der Paragraph weist eine hohe Verbindung mit SGB VIII § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Die Verbindung von Familie und Beruf, Ausbildung, Studium, Umschulungen usw., sind an dieser Stelle vordergründig.

Ebenso zu beachten ist, dass hohe Zusammenhänge zum Wunsch- und Wahlrecht (§ 3b KiFöG LSA n.F.) und der Elternvertretung (§ 19 KiFöG LSA n.F.) bestehen. **Die Träger von Einrichtungen orientieren sich an den pädagogischen Bedürfnissen der Kinder und der damit verbundenen Bedarfssituation der Personensorgeberechtigten sowie der konzeptionellen und inhaltlichen Ausgestaltung der gesetzlichen Anforderungen.** Dies ist nicht gleichzusetzen mit einer willkürlichen Festlegung der Betreuungszeiten bzw. Öffnungs- und Schließzeiten durch die Personensorgeberechtigten. Wie oben bereits mehrfach ausgeführt, richtet sich der Rechtsanspruch gegen den örtlichen Träger der

öffentlichen Jugendhilfe, der den Personensorgeberechtigten das Angebot der Träger von Einrichtungen vorstellt. Danach wählen die Eltern das ihnen passende Angebot aus.

Es ist den Trägern von Einrichtungen anzuraten, die pädagogischen Kernzeiten im Rahmen von Tagesabläufen mit entsprechenden Aktivitäten zu untersetzen und diese den Eltern anhand eines Schaubildes zu erläutern. So kann der individuelle Bedarf mit den pädagogischen Zielsetzungen des Gesetzes und der Konzeption dargestellt werden. Konkret bedeutet dies: Ab welcher Uhrzeit können die Kinder gebracht werden? Wann sollten alle Kinder spätestens da sein, damit die pädagogischen Angebote für alle Kinder unterbreitet werden können? Welches Ritual ist für die Mittagszeit vorgesehen? Wie gestaltet sich die Zeit am Nachmittag? Wann sollte die Abholphase eingeleitet werden?

Bitte beachten Sie, dass Sie Dienstleister sind, aber auch eine fachlich begründete Konzeption nach § 45 SGB VIII zum Betrieb einer Einrichtung vorweisen. Eine Übereinkunft zwischen den Interessen der Eltern und des pädagogischen Auftrages ist anzustreben.



21.04.2013

shutsch Referat Frühkindliche Bildung, Jugendhilfe
sozialstaatliches Dreieck KiFöG LSA

Gleichzeitig verweist der Landesgesetzgeber auf die individuelle Entwicklung des Kindes bzw. jungen Menschen. Diese gesetzliche Absicht wird im Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt ab dem 1. August 2013 durch § 5 Aufgabe der Tageseinrichtungen unterstrichen.

Konkret ist damit ausgesagt, dass der individuelle Bedarf a.) an der Entwicklung des Kindes (§§ 1 und 5 KiFöG LSA n.F.) und b.) an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet sein soll.

Weiterhin weist der Landesgesetzgeber aus, dass jederzeit eine Anmeldung in einer Tageseinrichtung möglich ist, sofern Plätze bei der gewünschten Tageseinrichtung vorhanden sind. Hier passt der Gesetzgeber bestehende Praxis mit der Norm an, um die gesellschaftlichen Ansprüche an Flexibilisierung gewährleisten zu können und keine Verhinderungspraxis zu implementieren. Für die Schulkinder sind sachlogisch einzuhaltende Zeitfenster vorgesehen, die sich mit dem Kooperationspartner „Schule“ ergeben.

Eine schriftliche Vereinbarung der Anzahl der Betreuungsstunden zwischen Personensorgeberechtigten (Kind) und dem Träger der Einrichtung dient der gegenseitigen Verpflichtung und Gewährleistung (siehe hierzu Betreuungsverträge/Empfehlungen des PARITÄTISCHEN LSA). Sie dienen gleichzeitig der Nachweisführung der zu erbrachten Leistungen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe oder der Kommune.